

Bluttat innerhalb einer Familie

Zeitung nennt in einem Bildtext den vollen Namen des Angeklagten

Unter der Überschrift „Schwester erschlagen: Acht Jahre Haft“ berichtet die Onlineausgabe einer Regionalzeitung über einen Mordprozess, der mit der Verurteilung des Angeklagten endet. Der Artikel ist illustriert mit einer Zeichnung aus der Verhandlung; im Text dazu wird der volle Name des Angeklagten genannt. Im Bericht wird sein genaues Alter (22) angegeben und auch der Ort, in dem er aufgewachsen ist. Zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Tat sei er 19 Jahre alt gewesen. Die Zeitung berichtet von schwierigen Familienverhältnissen und schildert diese ausführlich. Der Vater des Verurteilten wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Über Google sei die archivierte Berichterstattung einsehbar. Die Artikel ermöglichen nicht nur Rückschlüsse auf seinen Sohn, sondern auch auf ihn selbst. Der volle Name des Jungen und der Wohnort der Familie seien genannt worden. Sein Umfeld konfrontiere ihn mit der Tat seines Sohnes auf beleidigende Weise. Der Vater weist auf die Resozialisierungsinteressen seines Sohnes hin und bittet um Löschung des Beitrags aus dem Netz. Der stellvertretende Chefredakteur der Online-Ausgabe teilt mit, dass der Artikel in dem frei zugänglichen Online-Bereich inaktiv geschaltet worden sei.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Berichterstattung mit der Namensnennung des Täters ist unzulässig. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 1, veröffentlicht die Presse bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel keine Informationen, die eine Identifizierung des Täters ermöglichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Berichterstattung im Einzelfall die schützenswerten Interessen des davon Betroffenen überwiegt. Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor. Zwar geht es um eine schwere Straftat mit der Besonderheit, dass Täter und Opfer Geschwister sind. Da jedoch Tötungsdelikte innerhalb von Familien nicht selten vorkommen, ist die Tat nicht als „außergewöhnlich“ einzuordnen. Dementsprechend hat die Redaktion im Artikel den Nachnamen des Verurteilten stets abgekürzt. Nur im Text zur Zeichnung hat sie den Namen ausgeschrieben. Im Interesse der Resozialisierung müssen Artikel, die presseethisch unzulässig sind und sich in Online-Archiven befinden, auf Wunsch des Betroffenen entfernt werden. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion – dem Wunsch des Vaters des Verurteilten folgend – den Artikel aus dem Netz genommen hat. (0380/12/3)

Aktenzeichen:0380/12/3

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis